

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Kunst am Bau an städtischen Hochbaumaßnahmen und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes durch Kunstwerke

Vorbemerkung:

Die Stadt Halle (Saale) ist eine Kunststadt, die sich insbesondere durch qualitativ hochwertige Kunstwerke an Gebäuden sowie im öffentlichen Raum präsentiert. Diese Kunstwerke, entstanden über Jahrhunderte hinweg, sind zu wesentlichen Eckpunkten des materiellen und ideellen Kulturgutes der Stadt geworden. Sie zeigen, wie Bauwerke, Freiräume und bildende Kunst zu einer Gestaltung zusammenfinden können. Die Stadt Halle (Saale) sieht es als wichtige kulturelle Aufgabe und Verpflichtung, an diese Tradition anzuknüpfen.

1. Gegenstand dieser Richtlinie sind Kunst-am-Bau-Projekte an neuen städtischen Hochbaumaßnahmen und die Neugestaltung des öffentlichen Raumes, dessen Grundstücke im Eigentum der Stadt Halle (Saale) liegen, durch Kunstwerke.
2. Die Kunstwerke und künstlerischen Gestaltungen sollen in und an Gebäuden, in Innenhöfen sowie in Anlagen im direkten Umfeld von städtischen Bauwerken entstehen. Auch künstlerische Gestaltungen, die sich über die Baugrundgrenze hinaus erstrecken und/oder sich auf die Umgebung des Bauwerks beziehen, sind möglich.
3. Die künstlerischen Gestaltungen sollen sich ausschließlich auf unbebaute Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Halle (Saale) stehen, beziehen. Hierzu gehören auch künstlerische Projekte im Freiraum, wie beispielsweise Symposien, bei denen Kunstwerke entstehen, die zum festen Bestandteil des öffentlichen Raumes werden.
4. Zur Finanzierung der unter 2. und 3. genannten künstlerischen Gestaltungen wird ab dem Haushaltsplan 2017 ein Budget im Rahmen der verteilbaren Finanzmasse der Stadt Halle (Saale) bereitgestellt (PSP-Element 8.28102001.700 Pflege von Kunst und Kultur). Ab dem Jahr 2017 können jährlich maximal 10.000 Euro in die jeweilige Haushaltsplanung eingestellt werden.
5. Die Planung und Konzeption neuer Kunst-am-Bau-Projekte und von neuen Kunstwerken im öffentlichen Raum werden von der Stadt Halle (Saale) zu gegebener Zeit vorgeschlagen.
6. Gestaltungsvorschläge für Neuprojekte werden durch den Fachbereich Kultur von Künstlerinnen und Künstlern in der Regel über Ideenwettbewerbe eingeholt.
7. Die Empfehlungen zum Verfahren (öffentlicher oder eingeladener Wettbewerb) und damit über den Teilnehmerkreis sowie die künstlerische Gestaltung selbst, wird von einer von der Stadt Halle (Saale) gebildeten Fachjury ausgesprochen. Dieser Gestaltungsvorschlag wird anschließend im Kulturausschuss abgestimmt. Die Geschäftsführung des Verfahrens obliegt dem Geschäftsbereich Kultur und Sport, Fachbereich Kultur.
8. Stimmberechtigte Mitglieder der Fachjury sind neben Vertretern der Stadt Halle (Saale) auch jeweils ein/e Vertreter/in des Kulturausschusses, des Berufsverbandes Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V. und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, wobei diese externen Vertreter von der jeweiligen Institution auf Anfrage der Stadt Halle (Saale) entsandt werden. Den Vorsitz übernimmt in der Regel der/die Vertreter/in der

Stadt Halle (Saale). Über die Einbeziehung zusätzlicher beratender Mitglieder und Fachpersonen entscheidet die Fachjury.

9. Die Planungs- und Realisierungsbegleitung des jeweiligen Kunstwerkes, einschließlich der Einholung aller behördlichen und gesetzlichen Genehmigungen, wie beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung, straßenrechtliche Genehmigung und der Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung, liegt in der Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale).
10. Die realisierten Kunstwerke gehen in das Eigentum der Stadt Halle (Saale) über und werden vom Fachbereich Kultur in geeigneter Weise dokumentiert.